



Brennpunkt Treppenhaus

Wie dürfen Treppenhaus und Hausflur genutzt werden?

Immer wieder sorgt die Nutzung des Treppenhauses und des Hausflurs für Konflikte mit den Nachbarn. Was dem Einen lieb und teuer, ist dem Nachbarn ein Dorn im Auge. Allerdings gibt es hierfür Regeln, die bei Beachtung dabei helfen, Streitigkeiten zu vermeiden.

Prinzipiell gilt: Treppenhäuser und Hausflure sind Zugänge für die Bewohner, durch die Sie zu Ihrer Wohnung gelangen. Außerdem handelt es sich um einen Fluchtweg. Mehr hierzu in unserem Info-Blatt „Brennpunkt Treppenhaus – Brandschutz“. Alles, was über diese Grundnutzung hinausgeht, birgt Konfliktpotenzial.

Weder beim Hausflur noch beim Treppenhaus handelt es sich um „Mietfläche“. Die Mietfläche beschränkt sich auf alles, was zu Ihrer alleinigen Nutzung vorgesehen ist, also Ihre Wohnung, der Keller und evtl. der Speicherraum, der Ihnen zur alleinigen Nutzung überlassen wurde. Bei allen anderen Flächen handelt es sich um Gemeinschaftsflächen, die Sie zusammen mit allen anderen Bewohnern nutzen.

Ein Anspruch darauf, den Hausflur oder das Treppenhaus als Garderobe, Abstellfläche oder Deko-Paradies zu nutzen, besteht also nicht und muss von uns – schon alleine aus Sicht der Brandschutzverordnung - abgelehnt werden.

Das Abstellen von Fahrrädern im Hauszugang ist untersagt. Bitte stellen Sie Ihre Fahrräder im Fahrradraum oder in Ihrem eigenen Kellerraum ab.

Anders verhält es sich mit Rollatoren und Kinderwägen. Diese müssen bis zu einem gewissen Grad von allen Bewohnern geduldet werden. Allerdings sollte dafür Sorge getragen werden, dass es durch das Abstellen nicht zu Beeinträchtigungen der Mitmieter kommt. Sofern das möglich und notwendig ist, klappen Sie bitte Rollatoren und Kinderwägen zusammen, um einen möglichst freien Durchgang zu gewährleisten.

Sprengstoff bietet auch immer wieder das Thema Reinigung. Sollte in Ihrem Gebäude eine wöchentliche Reinigung abwechselnd durch die Mieter vereinbart sein, führen Sie bitte gewissenhaft und regelmäßig diese Reinigung durch. Bei regelmäßiger Störung des Hausfriedens durch Unterlassen der Reinigung kann die Kündigung durch den Vermieter ausgesprochen werden (AZ: 91 C 2213/99-19). Ebenfalls hat der Vermieter die Berechtigung, eine kostenpflichtige Reinigung in Auftrag zu geben.

Um ein harmonisches Miteinander zu gewähren, bitten wir Sie um Rücksichtnahme gegenüber Ihren Mitbewohnern und Beachtung der vorgenannten Punkte.